

Bundessozialgericht

- 8b RKg 5/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 30. April 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Mai 1978
aufgehoben.

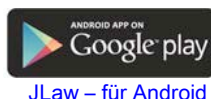
Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Trier vom 15. November 1977 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu
erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Stiefsohn des Klägers für den Kindergeldanspruch während der Zeit seines Studiums zu berücksichtigen ist.

Der Stiefsohn des Klägers (C.) ist am 1. August 1947 geboren. Er legte am 6. Januar 1970 im Alter von 22 Jahren die Reifeprüfung ab. Vom 1. April 1970 bis 31. März 1972 war er Apothekerpraktikant. Anschließend bewarb er sich vom Sommersemester 1972 an um einen Studienplatz für Pharmazie. Er wurde erst zum Wintersemester 1976/77 zugelassen und begann sein Studium im Alter von 29 Jahren am 1. Oktober 1976.

Das Arbeitsamt Trier lehnte einen Kindergeldanspruch unter Berücksichtigung des C. seit dem 1. Oktober 1976 ab, weil dieser bereits das 27. Lebensjahr vollendet gehabt habe. Den Widerspruch wies das Arbeitsamt zurück (Widerspruchsbescheid vom 2. August 1977).

Im sozialgerichtlichen Verfahren erkannte die Beklagte einen Kindergeldanspruch für die Monate Oktober und November 1976 an. Das Sozialgericht (SG) Trier hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger auch ab 1. Dezember 1976 Kindergeld für C. zu gewähren (Urteil vom 15. November 1977). Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 9. Mai 1978).

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er rügt eine Verletzung des § 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Mai 1978 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 15. November 1977 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision des Klägers ist begründet. Das angefochtene Urteil des LSG ist aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG vom 15. November 1977 zurückzuweisen.

Das SG hat die Beklagte zu Recht verurteilt, dem Kläger ab 1. Dezember 1976 Kindergeld unter Berücksichtigung seines Stiefsohnes (C.) zu zahlen. Der am 1. August 1947 geborene C. hatte sich nach am 6. Januar 1970 bestandener Reifeprüfung und einem anschließenden Apothekerpraktikum vom 1. April 1970 bis 31. März 1972 seit dem Sommersemester 1972 um die Zulassung zum Studium der Pharmazie beworben, jedoch nachgewiesenermaßen auch für keines der folgenden Semester einen Studienplatz erhalten. Erst zum Wintersemester 1976/77 wurde er zugelassen. Er begann das Studium zum 1. Oktober 1976 im Alter von 29 Jahren.

Entgegen der von dem LSG vertretenen Rechtsauffassung ist C. auch über die von der Beklagten anerkannten Monate Oktober und November 1976 hinaus als Kind des Klägers im Sinne von § 2 Abs 1 Nr 5 iVm Abs 2 Satz 1 Nr 1 und Abs 3 Satz 2 Nr 4



- 4 -

des BKGG vom 14. April 1964 (BGBl I 265) idF des Art 2 Nr 2 des EStRG vom 5. August 1974 (BGBl I 1769, 1846) = Bekanntmachung der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung (BGBl I 1975, 413) zu berücksichtigen. Hiernach ist ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, zu berücksichtigen. Über das 27. Lebensjahr hinaus wird ua ein solches Kind berücksichtigt, dessen Berufsausbildung sich wegen mangelnden Studienplatzes verzögert hat, für einen der Dauer der Verzögerung entsprechenden Zeitraum. Die seit dem 1. Januar 1975 geltende Neufassung des BKGG (Art 8 Satz 2 EStRG) regelt die Kindergeldansprüche in mehrfacher Hinsicht neu. So besteht seitdem ein Anspruch auf Kindergeld bereits für das 1. Kind (§ 1 BKGG nF); ferner wurde, was hier besonders bedeutsam ist, die Grenze der Berücksichtigungsmöglichkeit für in Schul- oder Berufsausbildung befindliche Kinder vom 25. bis zum 27. Lebensjahr verlängert (§ 2 Abs 2 Satz 2 BKGG aF, § 2 Abs 3 Satz 1 BKGG nF). Kinder werden jetzt nicht nur bei einer verzögerten Schul- oder Berufsausbildung infolge abgeleisteten Wehr- oder zivilen Ersatzdienstes über die Altersgrenze hinaus berücksichtigt (§ 2 Abs 2 Satz 3 BKGG aF = 25. Lebensjahr; § 2 Abs 3 Satz 2 Nr 1 BKGG nF = 27. Lebensjahr), sondern auch in den in § 2 Abs 3 Satz 2 Nrn 2 bis 4 genannten Fällen.

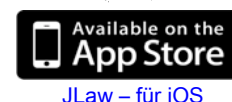
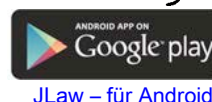
Diese erweiterten anspruchsbegründenden Tatbestände, insbesondere der des § 2 Abs 3 Satz 2 Nr 4 BKGG nF, sind entgegen der Auffassung des LSG auch für den Anspruch des Klägers maßgebend. Zwar hatte C. am 1. Januar 1975 - Inkrafttreten der Änderungen des BKGG - bereits sein 25. und auch sein 27. Lebensjahr vollendet. Bis zum 31. Dezember 1974 hätte er nur berücksichtigt werden können, wenn er vor vollendetem 25. Lebensjahr sein Studium begonnen hätte, und zwar nur bis zur Vollendung seines 25. Lebensjahres, gleichgültig ob es infolge mangelnden Studienplatzes verzögert worden war oder nicht. Das bedeutet aber nicht, daß der Kläger am 1. Januar 1975 endgültig aus dem Kreis derjenigen ausgeschieden war, die Anspruch auf Kindergeld haben. Er hatte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lediglich die bis dahin geltenden Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt. Rechtsänderungen erfassen zwar grundsätzlich keine Tatbestände, die bei ihrem Inkrafttreten abgeschlossen sind. es sei denn, das neue Recht erstreckt seinen Geltungsbereich ausdrücklich oder dem Sinne nach auf diese Sachverhalte (BSGE 7, 282, 284 f; 16, 177, 178 f; 23, 139, 140 f mit zahlreichen Nachweisen; BSG SozR 5677 Anl 1 Nr 41 Nr 2; Urteil des erkennenden Senats vom 14. Juli 1978 - 8 RU 22/78 -; vom 22. Februar 1979 - 8a RU 44/78, beide unveröffentlicht). So werden etwa Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten neuen Rechts eingetreten waren, grundsätzlich hiervon nicht erfaßt. Das EStRG hat den neugefaßten Regelungen des § 2 BKGG keine Rückwirkung auf frühere Versicherungs- (Leistungs) fälle zugelegt. Als C. jedoch am 1. Oktober 1976 sein Studium begann, handelte es sich nicht um einen am 1. Januar 1975 abgeschlossenen Tatbestand im Sinne eines bereits eingetretenen Versicherungs- (Leistungs) Falles, sondern um einen Sachverhalt, nämlich eine Schul- oder Berufsausbildung nach vollendetem 27. Lebensjahr, der von der verbesserten Neuordnung erfaßt wurde. Die Schul- oder Berufsausbildung ist ein anspruchsbegründendes Tatbestandsmerkmal, das solange fortbesteht, wie die Ausbildung andauert. Ihre Tatbestandswirkung erschöpft sich nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt. Solange sie anhält, kann sie von Rechtsänderungen erfaßt werden.

Der Berücksichtigung des C. steht nicht entgegen, daß er bei Beginn seines Studiums bereits das 27. Lebensjahr vollendet hatte. Der Wortfassung des § 2 Abs 3 Satz 2 Nr 4 BKGG "..... wird ein Kind für einen der Dauer der Verzögerung entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt", ist nicht zwingend zu entnehmen, daß diese Regelung nur auf Sachverhalte anzuwenden ist, bei denen die verzögerte Berufsausbildung schon vor Vollendung des 27. Lebensjahres begonnen hatte. Die Erwägungen, die den erkennenden Senat in seinem Urteil vom 23. Juni 1977 (BSGE 44, 106, 107, 108)



- 6 -

zu dem Ergebnis geführt haben, daß behinderte Kinder (§ 2 Abs 2 Nr 3 BKGG) gegebenenfalls unbegrenzt nur zu berücksichtigen sind (§ 2 Abs 4 BKGG), wenn die Behinderung vor dem 27. Lebensjahr eingetreten war, treffen auf eine infolge mangelnden Studienplatzes verzögerte Schul- oder Berufsausbildung nicht zu. Der Senat hat in diesem Urteil (aaO 108) bereits darauf hingewiesen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld unter Berücksichtigung behinderter Kinder nicht in § 2 Abs 3, sondern in Abs 4 BKGG geregelt sind und sich diese Ansprüche von denjenigen nach Abs 3 Satz 2 grundsätzlich dadurch unterscheiden, daß in ersterem Falle Kindergeld gegebenenfalls unbegrenzt gewährt wird, dagegen in den letzteren Fällen nur eine im Gesetz genau vorgeschriebene und begrenzte Überschreitung des Höchstalters möglich ist. Die verlängerte Bezugsmöglichkeit des § 2 Abs 3 Satz 2 Nr 4 BKGG soll den Eltern einen begrenzten finanziellen Ausgleich dafür bieten, daß sie aus den vom Gesetz anerkannten Gründen länger durch die Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes belastet sind, als es der Gesetzgeber in der Regel unterstellt, nämlich nicht nur bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Eine solche Belastung ist aber im Gegensatz zu den in § 2 Abs 2 Nr 3 iVm Abs 4 BKGG genannten Fällen grundsätzlich immer durch die Dauer der Schul- oder Berufsausbildung begrenzt, und zwar - wie noch zu zeigen ist nicht auf unabsehbare Zeit. Ein Kind wird auch dann über das 27. Lebensjahr hinaus für einen bestimmten Zeitraum berücksichtigt, wenn dieser sich nicht unmittelbar an die Vollendung des 27. Lebensjahres anschließt. "Über hinaus" bedeutet insoweit nur, daß der Endzeitpunkt nicht gilt. Wann der an seine Stelle tretende Zeitpunkt erreicht ist, wird damit nicht gesagt. Es würde aber dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck widersprechen, wollte man den Anspruch nach § 2 Abs 3 Satz 2 Nr 4 BKGG davon abhängig machen, daß die Schul- oder Berufsausbildung trotz der Verzögerung schon vor vollendetem 27. Lebensjahr begonnen sein muß.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Es widerspräche aber auch dem erstrebten Zweck eines finanziellen Ausgleichs bei verzögerter Schul- oder Berufsausbildung, würde man, wie es die Beklagte für richtig hält, die verlängerte Berücksichtigungsmöglichkeit in der Weise bestimmen, daß sich der Zeitraum der Verzögerung unmittelbar an die Vollendung des 27. Lebensjahres anschließt. Daraus würde sich nämlich ergeben, daß unter Umständen ein Kind bei nachgewiesener längerer Verzögerung während einer Schul- oder Berufsausbildung überhaupt nicht oder wie im Falle des Klägers nur für einen sehr kurzen Zeitraum (2 Monate) zu berücksichtigen wäre. Die vom Gesetz unterstellte längere Belastung der Eltern würde dann nicht ausgeglichen. Andererseits begründet eine Schul- oder Berufsausbildung keinen Kindergeldanspruch während ihrer gesamten Dauer. Vielmehr können Kinder, die ihre Schul- oder Berufsausbildung nach vollendetem 18. Lebensjahr beginnen oder ohne Verzögerung fortsetzen oder deren Ausbildung sich aus im Gesetz nicht genannten Gründen verzögert (BSG SozR 5870 § 2 Nr 7), nur bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt werden (§ 2 Abs 3 Satz 1 BKGG). Der Gesetzgeber hat den nachgewiesenen Zeitraum der Verzögerung nicht als weiteren anspruchsbegründenden Tatbestand neben die tatsächliche Schul- oder Berufsausbildung gestellt, woraus sich das Ende der Berücksichtigung mit der Vollendung des 27. Lebensjahres ergeben würde. Er hat vielmehr auch in diesen Fällen, die tatsächliche Schul- oder Berufsausbildung als Anspruchsgrundlage beibehalten und die Dauer der Bezugsberechtigung um den Zeitraum der Verzögerung verlängert. Die Verlängerung kann aber nicht zu einer längeren Berücksichtigung führen als das ohne eine Verzögerung zulässig wäre, denn auch bei nicht verzögerter Ausbildung entlastet das Gesetz Eltern nicht länger als bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes. Bei einer nach Vollendung des 27. Lebensjahres begonnenen (oder fortgesetzten) "verzögerten" Schul- oder Berufsausbildung beginnt die Berücksichtigung daher mit dem Beginn der Ausbildung und endet nach Ablauf eines Zeitraumes, welcher der bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nachgewiesenen Verzögerung entspricht.



- 8 -

Bei C. betrug die nachgewiesene Verzögerung mangels Studienplatzes 28 Monate (vom 1. April 1972 bis 31. Juli 1974). Er ist daher, wie das SG zutreffend entschieden hat, für den Kindergeldanspruch des Klägers vom 1. Oktober 1976 (Studienbeginn) bis zum 31. Januar 1979 zu berücksichtigen, falls er bis dahin sein Studium fortgesetzt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)